# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 32/04

vom

23. Februar 2005

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 2005 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Sprick, Weber-Monecke, Prof. Dr. Wagenitz und Dose

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Januar 2004 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 219.855 €

Gründe:

I.

Mit Urteil, Teilanerkenntnisurteil und zweitem Versäumnisurteil vom 30. Oktober 2003, das der Antragstellerin am 13. November 2003 zugestellt wurde, hat das Amtsgericht die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt (beides inzwischen rechtskräftig), den Antragsgegner seinem Anerkenntnis gemäß zur Zahlung eines Zugewinnausgleichs von 102.258,38 € verurteilt und den Einspruch der Antragstellerin gegen das Teilversäumnisurteil vom 14. August 2003, durch das ihre Anträge auf weiteren Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt zurückgewiesen worden waren, mit der Begründung verworfen, sie sei zum Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch nicht erschienen.

Dagegen legte die Antragstellerin Berufung ein, die am 23. Dezember 2003 beim Oberlandesgericht einging, und beantragte mit Fax vom 29. Dezember 2003, ihr gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Mit Beschluß vom 19. Januar 2004 wies das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsgesuch mit der Begründung zurück, die Antragstellerin habe weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, ohne ein ihr zuzurechnendes Anwaltsverschulden gehindert gewesen zu sein, die Berufungsfrist zu wahren, und verwarf die Berufung zugleich als unzulässig.

Am letzten Tag der auf ihren Antrag verlängerten Frist zur Begründung der Berufung reichte die Antragstellerin zwei gesonderte Schriftsätze zur Begründung ihrer Berufung ein, zum einen mit dem Antrag, in Abänderung des angefochtenen Urteils (zu ergänzen: Unterhalt in Höhe) "von 1.278,22 € (2.500,00 DM) mindestens zu zahlen", zum anderen mit dem Antrag, den Beklagten in Abänderung des angefochtenen Teilanerkenntnis- und Schlußurteils zur Zahlung weiteren Zugewinnausgleichs in Höhe von 204.516,75 € nebst Zinsen zu verurteilen. Die Begründungen in beiden Schriftsätzen enthalten lediglich Ausführungen zur Begründetheit der Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt und Ausgleich des Zugewinns sowie Berufungsangriffe gegen deren Abweisung.

Gegen den Beschluß des Berufungsgerichts vom 19. Januar 2004 richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie die Verwerfung ihrer Berufung bekämpft und weiterhin Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Berufung begehrt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 522 Abs. 1 Satz 4, 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Sie ist aber nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Soweit die Rechtsbeschwerde geltend macht, wegen der Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Anforderungen an die Sorgfalt eines Rechtsanwalts und an ein Wiedereinsetzungsgesuch habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung oder erfordere eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, kommt es darauf nicht an, weil sich die angefochtene Entscheidung schon im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig erweist (§ 577 Abs. 3 ZPO).

Die Berufung der Antragstellerin ist jedenfalls, was das Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu prüfen hat, schon deshalb unzulässig, weil sie innerhalb verlängerter Frist nicht ordnungsgemäß begründet wurde, so daß auch eine Wiedereinsetzung in die Einlegungsfrist nicht in Betracht kommt (vgl. Senatsbeschluß vom 11. August 2004 - XII ZB 51/04 - FamRZ 2004, 1783).

Der Scheidungsausspruch und die Entscheidung zum Versorgungsausgleich sind ausweislich der gestellten Berufungsanträge mit der Berufung nicht angefochten worden. Gleiches gilt hinsichtlich des Teilanerkenntnisurteils, das die Antragstellerin nicht beschwert. Somit richtet sich die Berufung der Antragstellerin allein dagegen, daß ihr Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil vom 14. August 2003 durch zweites Versäumnisurteil verworfen wurde.

Dieser Teil der Entscheidung unterliegt der Berufung gemäß § 514 Abs. 2 ZPO aber nur insoweit, als diese darauf gestützt wird, daß der Fall der

schuldhaften Versäumung (hier: des Termins zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das erste Teilversäumnisurteil) nicht vorgelegen habe. Von der Schlüssigkeit dieses Vortrags hängt bereits die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach § 514 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 345 ZPO ab (vgl. BGH, Urteile vom 19. November 1998 - IX ZR 152/98 - NJW 1999, 724 und vom 27. September 1990 - VIII ZR 135/90 - NJW 1991, 42, 43, jeweils zum gleichlautenden § 513 Abs. 2 ZPO a.F.; Musielak/Ball ZPO 4. Aufl. § 514 Rdn. 11). Erst recht ist eine Berufung unzulässig, wenn ein solcher Vortrag - wie hier - gänzlich fehlt.

Hahne Sprick Weber-Monecke

Wagenitz Dose